

# **FGTB**

***Gemeinsam stärker***



**Mein Unternehmen meldet Konkurs an. Was nun?**

**VoG André Renard  
Aachener Str. 48  
4700 Eupen  
Stand Februar 2009**

## **Mein Unternehmen meldet Konkurs an. Was nun?**

Sie sind als Arbeitnehmer im Rahmen des Konkurses ihres Unternehmens betroffen. Die Hauptfrage ist „Was nun?“. Nachfolgender Text versucht Ihnen eine Hilfestellung zu geben.

### **Was müssen sie nun tun?**

Sobald Sie wissen, dass Ihr Unternehmen in Konkurs ist, sollten Sie mit Ihrer FGTB-Gewerkschaft Kontakt aufnehmen. Diese wird mit Ihnen einen Termin vereinbaren, um die Forderungserklärung aufzustellen. Diese Forderungserklärung ermöglicht es Ihnen später beim Fonds für Betriebsschließung den finanziellen Schaden zu begrenzen.

### **Was müssen sie mitbringen?**

Um Ihre Forderung korrekt zu erstellen, werden folgende Dokumente und Infos benötigt:

- Der Arbeitsvertrag: dieser bestimmt Ihre Betriebszugehörigkeit;
- Die Lohnabrechnungen des Vorjahres und des laufenden Jahres, um die Kündigungsausgleichsentschädigung zu berechnen und bei Angestellten das Austritts-Urlaubsgeld;
- Die Urlaubskarte oder Urlaubsbescheinigung, um das Urlaubsgeld des laufenden Jahres bei Angestellten zu berechnen;
- Alle Dokumente, die zusätzliche Leistungen nachweisen, wie: Mahlzeitschecks, Gruppenversicherung, Krankenhausversicherung, Firmenwagen, etc.;
- Ihre Kontonummer;
- Ihren Personalausweis

### **Was geschieht nach der Forderungserklärung?**

Ihre Forderungserklärung wird beim Handelsgericht und beim Konkursverwalter hinterlegt. Das Handelsgericht lässt Ihre Forderung als Bevorrechtigter Gläubiger eintragen. Das bedeutet, dass Sie ein privilegierter Gläubiger sind, der unter den Erst-Entschädigten gehört. Aber das bedeutet nicht, dass Sie alles bezahlt bekommen! Der Fonds für Betriebsschließung zahlt nach ca. einem Jahr.

### **Wie interveniert der Fonds für Betriebsschließung?**

Der Fonds für Betriebsschließung interveniert (bezahlt) höchstens 25.000 € Brutto pro Arbeitnehmer. Dieser Betrag enthält:

- Lohnaußenstände: d.h. den Lohn des laufenden Monats, Lohnrückstand, Überstunden, aber maximal zwei Monatslöhne;
- Die Kündigungsausgleichsentschädigung, berechnet auf Betriebszugehörigkeit, Alter, Funktion und Lohn;
- Das Urlaubsgeld des Vorjahres und des laufenden Jahres für Angestellte, Arbeiter bekommen ihr Geld von der Urlaubsgeldkasse.
- Die Jahresendprämie anteilig für das laufende Jahr entsprechend der Tarifverträge;
- Die eventuellen Prämien, Sonderurlaub, Mahlzeitschecks, etc. entsprechend den Betriebsvereinbarungen.

Zusätzlich zu dieser Intervention zahlt der Fonds eine Betriebsschließungsprämie wenn der Betrieb mehr als 20 Arbeitnehmer zählte.

Diese Prämie berechnet sich wie folgt:

- 142,09 €(Betrag am 1.1.2009) pro Jahr Betriebszugehörigkeit und maximal 2.841,80 €= 20 Jahre.
- 142,09 €(Betrag am 1.1.2009) pro Jahr über das 45.Lebensjahr mit einem Maximalbetrag von 2.699,71 €= 19 Dienstjahre über das 45. Lebensjahr. Diese Prämie wird nicht an die maximalen 25.000 €gebunden und wird auch durch den Fonds bezahlt.

Der Arbeitnehmer eines Betriebes zwischen 5 und 19 Arbeitnehmern erhält auch eine Schließungsprämie unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen in Konkurs erklärt wurde und das Datum der Schließung des Betriebes nach der Konkurserklärung erfolgte.

*Seit dem 1. Oktober 2007 erhalten die Arbeitnehmer des Nicht-Kommerziellen Sektors und der Freiberufler ein Entschädigung vom Fonds für Betriebsschließung, aber nur für die vertraglichen Verpflichtungen und die Zulagen für Frühpension.*

### **Was passiert wenn die Forderung die 25.000 €überschreitet?**

Wenn ihre Forderung die 25.000 €überschreitet, bleibt ihre Forderung im Bevorrechtigten Passiv eingetragen und sollte zum Abschluss des Konkurses und nach Zahlung der Ersten Bevorrechtigten (z.B Hypotheken) Geld übrig bleiben, verteilt der Konkursverwalter unter den Arbeitnehmern die noch ein Saldo zu erhalten haben.

### **Wie sieht es mit der Arbeitslosigkeit aus?**

Wenn sie aufgrund des Konkurses Arbeitslos werden, müssen sie sich sofort beim Arbeitsamt eintragen lassen und zu ihrer FGTB-Zahlstelle gehen, um einen Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen.

Vergessen sie nicht zur Zahlstelle folgende Dokumente mitzubringen: Personalausweis, Kündigungsschreiben, Formular C4 (wenn schon erhalten) und Kontonummer mitzubringen.

Normalerweise erhalten sie dann Arbeitslosenunterstützungen als Vorschuss in Erwartung der Intervention vom Fonds für Betriebsschließung. Bedenken sie dabei, dass wenn die Zahlung vom Fonds kommt, die bereits erhaltenen Arbeitslosengelder abgezogen werden.

### **Arbeiten für den Konkursverwalter?**

In manchen Fällen bittet der Konkursverwalter die Arbeitnehmer befristet weiter zu arbeiten, um zum Beispiel einen Auftrag fertig zu stellen.

Der Konkursverwalter kann sie erst Entlassen und dann im Rahmen eines befristeten Vertrags wieder einstellen. In diesem Fall zahlt der Konkursverwalter für diesen Vertrag die Entlohnung. Die Forderungen die aus dem Konkurs entstanden sind bleiben bestehen. Das bedeutet, dass unabhängig einer Weiterbeschäftigung die Forderungserklärung erfolgen muss.

Selten, aber auch schon vorgekommen, ist die Tatsache, dass der Konkursverwalter sie im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrags weiterbeschäftigt und die Kündigung erst später erfolgt. Auch in diesem Fall muss eine Forderungserklärung für die geschuldeten Beträge zum Zeitpunkt des Konkurses erfolgen.

### **Was geschieht im Falle einer Frühpension?**

Zum Zeitpunkt des Konkurses waren sie bereits in Frühpension und der Arbeitgeber bezahlte den Ausgleich.

In diesem Fall übernimmt der Fonds für Betriebsschließung die Aufgaben des Arbeitgebers. Die Gewerkschaft füllt das entsprechende Dokument aus.

Wenn sie die tarifvertraglichen Bedingungen zur Frühpension zum Zeitpunkt des Konkurses erfüllen, übernimmt der Fonds die Zahlung des Ausgleichs.

Der Brutto-Ausgleich beträgt in dem Fall:

$$\frac{\text{Nettolohn} - \text{Arbeitslosengeld}}{2}$$

Vorsicht! Zur Berechnung des Nettolohnes ist der Bruttobetrag auf 3.476,03 pro Monat begrenzt. (Betrag am 1.1.2009)

## **Übernahme des Betriebes nach einem Konkurs.**

### **Was ist eine Übernahme des Betriebes nach einem Konkurs?**

Eine Übernahme bedeutet einen neuen Arbeitgeber durch den Kauf der Gesamtheit oder einen Teil des in Konkurs gegangenen Unternehmens

### **Welche Auswirkung hat dies für den Arbeitnehmer?**

Hier muss unterschieden werden zwischen der Übernahme „innerhalb der Frist“ und einer Übernahme „außerhalb der Frist“

#### **Übernahme „innerhalb der Frist“**

Das bedeutet, dass das Unternehmen binnen 6 Monaten nach Konkurserklärung übernommen wird und sie als Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Kauf des Unternehmens übernommen werden.

Wichtig ist zu wissen, dass der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist sie zu „übernehmen“ und sie nicht verpflichtet sind für diesen neuen Besitzer zu arbeiten.

### **Auswirkung für den Arbeitnehmer**

Ihre Übernahmen innerhalb der Frist hat zur Auswirkung, dass der neue Arbeitgeber sie mit ihrer Betriebszugehörigkeit übernimmt. Andere Vertragsbestandteile können jedoch neu verhandelt werden.

## **Was passiert mit den geschuldeten Beträgen?**

Die Forderungserklärung für den Saldo der geschuldeten Beträge im Rahmen des Konkurses vom alten Arbeitgeber wird beim Fonds für Betriebsschließung eingereicht  
Sie haben Anspruch auf eine Übergangentschädigung im Rahmen einer Übernahme innerhalb der Frist.

Diese Entschädigung wird durch den Fonds für Betriebsschließung gezahlt. Die maximale Zeitdauer für diese Zulage beträgt 12 Monate und beträgt maximal 25.000 €

Wichtig ist dabei zu wissen, dass die Kündigungsausgleichentschädigung im Falle einer Übernahme innerhalb der Frist verfällt.

## **Übernahme „außerhalb der Frist“**

Wenn der neue Eigentümer den Betrieb und/oder die Arbeitnehmer außerhalb der Frist übernimmt, hat er gegenüber den Arbeitnehmern keine Verpflichtungen. Der neue Eigentümer muss keine Arbeitnehmer übernehmen und auch keine Rechte und Vorteile vom alten Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern berücksichtigen.

Es handelt sich hier um ein völlig neues Arbeitsverhältnis.

## **Was passiert mit den geschuldeten Beträgen?**

Sie füllen eine Forderungserklärung aus (siehe Anfang der Broschüre). Sie erhalten keine Übergangentschädigung, behalten wohl aber den Anspruch auf Kündigungsausgleichentschädigung.

## **Was ist mit der Frühpension?**

In diesem Fall unterscheidet man nicht zwischen Übernahme innerhalb oder außerhalb der Frist. Wenn sie schon Frühpensioniert waren, erhalten sie die Entschädigung durch den Fonds für Betriebsschließung.

Wenn sie bereits für die Frühpension gekündigt waren und der Konkurs während der Kündigungsfrist erfolgt, verlieren sie das Anrecht auf die Zahlung des Ausgleichs nicht. Die Zahlung wird ab dem Zeitpunkt der Frühpension durch den Fonds für Betriebsschließung geleistet.

Wenn sie die Kündigung für Frühpension beim neuen Arbeitgeber erhalten, so übernimmt dieser die entsprechenden Verpflichtungen.

Quelle: VoG André Renard